

99108007000000

Feinstaubplakette

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99108007000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108007000000
Leistungsbezeichnung I	Feinstaubplakette
Leistungsbezeichnung II	Umweltplakette, Feinstaubplakette
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Umweltplakette, Umweltzone, Kraftfahrzeuge, Feinstaub, Feinstaubplakette
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Nationale Verkehrsvorschriften und Anforderungen an Fahrer, einschließlich allgemeiner Vorschriften für die Nutzung der nationalen Straßenverkehrsinfrastruktur: zeitabhängige Gebühren (Vignette), entfernungsabhängige Gebühren (Maut), Emissionsplaketten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.06.2017
Fachlich freigegeben durch	BMUB, IG I 3
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/anhang_2.html
Teaser	
Volltext	Zur Einfahrt in eine Umweltzone benötigen Sie für das verwendete Fahrzeug eine ausreichende Umweltplakette. In Abhängigkeit vom Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen werden rote, gelbe oder grüne Umweltplaketten ausgegeben. Mittlerweile ist zur Einfahrt in eine Umweltzone in nahezu allen Fällen eine grüne Plakette erforderlich. Umweltzonen werden von den zuständigen Behörden der Länder zur Verbesserung der Luftqualität eingerichtet. In Umweltzonen dürfen nur Fahrzeuge einfahren, die bestimmte Emissionsanforderungen erfüllen. Kraftfahrzeuge Kraftfahrzeuge werden dazu in die Schadstoffgruppen 1 bis 4 unterteilt (Anhang 2 der 35. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung [BImSchV]). Eine grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4) erhalten: • alle Benzin-Pkw mit einem geregelten Katalysator der ersten Generation und Benzin-Pkw ab der Abgasstufe Euro 1, • Diesel-Pkw ab der Abgasstufe Euro 4,

Modul

Sachverhalt

- Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 3, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine gelbe Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) erhalten Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 3 sowie Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 2, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine rote Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2) erhalten Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 2 sowie Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Alle anderen Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Umweltplakette.

Nutzfahrzeuge und Busse

Für Nutzfahrzeuge und Busse der Abgasstufen Euro I und besser gilt eine entsprechende Zuordnung:

Eine grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4) erhalten:

- Diesel-Fahrzeuge ab der Abgasstufe Euro IV und besser
- Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro III, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine gelbe Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) erhalten Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro III sowie Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro II, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Eine rote Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2) erhalten Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro II sowie Diesel-Fahrzeuge der Abgasstufe Euro I, die mit einem genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden.

Modul	Sachverhalt
	Alle anderen Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Umweltplakette.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Umweltplakette für das Fahrzeug wird von den Ausgabestellen gegen Vorlage der Fahrzeugpapiere ausgegeben. Nach Ermittlung der Schadstoffgruppe durch die zuständige Ausgabestelle wird das Kennzeichen des Fahrzeugs mit einem lichtechten Stift im dafür vorgesehenen Schriftfeld der Plakette eingetragen. Der Fahrzeughalter muss die Plakette auf der Innenseite der Windschutzscheibe anbringen. Die Plakette muss deutlich sichtbar sein und so beschaffen und angebracht sein, dass sie beim Ablösen von der Windschutzscheibe zerstört wird.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ohne ausreichende Umweltplakette ist die Einfahrt in eine Umweltzone nicht gestattet. Es ist ein Bußgeldregelsatz von EUR 80 festgelegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Zur Einfahrt in eine Umweltzone benötigen Sie für das verwendete Fahrzeug eine ausreichende Umweltplakette. In Abhängigkeit vom Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen werden rote, gelbe oder grüne Umweltplaketten ausgegeben. Mittlerweile ist zur Einfahrt in eine Umweltzone in nahezu allen Fällen eine grüne Plakette erforderlich.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Ausgabestellen für Umweltplaketten sind • die Zulassungsbehörden oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie • Werkstätten, die zur Durchführung einer Abgasuntersuchung berechtigt sind.
Formulare	
Ursprungsportal	